



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 2013

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	2. 1. 2013	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII (Zuständigkeitsverordnung SGB XII – ZustVO SGB XII)	7
223	10. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2012/2013	2
223	20. 12. 2012	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)	4

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des § 93
Absatz 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2012/2013
Vom 10. Dezember 2012**

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter

„Gymnasiale Oberstufe:	
Einführungsphase:	durchschnittlich 34
Qualifikationsphase:	
Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I)	durchschnittlich 34
Jahrgangsstufen 12 und 13 (nach 6 Jahren Sek. I)	28 bis 31“
durch die Wörter	
„Gymnasiale Oberstufe:	
Einführungsphase:	durchschnittlich 34
Qualifikationsphase:	
Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I)	durchschnittlich 34
Jahrgangsstufe 12 (nach 5 und 6 Jahren Sek. I)	durchschnittlich 34
Jahrgangsstufe 13 (nach 6 Jahren Sek. I)	28 bis 31“
ersetzt.	

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Sekundarschule 25,5“
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Realschule 0,5“ die Angabe „Sekundarschule 0,5“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „35. Stelle“ durch die Angabe „50. Stelle“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbünde nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG und für durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die

Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Realschulen“ ein Komma und das Wort „Sekundarschulen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

3. Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

5. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 23,42
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I 19,88
 - b) Sekundarstufe II 13,41
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 19,32
 - b) Sekundarstufe II 13,19
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,64
- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend 38,37
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
- Berufsorientierungsjahr 16,18
- Berufsgrundschuljahr 16,18
- Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) 16,18
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
Klasse 11 41,64
Klasse 12 Vollzeit 14,34
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

- Vollzeit 16,18
- Teilzeit 38,37
- Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

- Förderschwerpunkt Lernen 10,47
- Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
- Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung 7,83
- Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
- Förderschwerpunkt Sprache

a) Sekundarstufe I 7,83

b) Primarstufe 8,53

9. Schule für Kranke 5,89

10. Weiterbildungskolleg

- a) Abendrealschule
 - Vollbeleger 22,77
 - Teilbeleger 35,00
- b) Abendgymnasium
 - Vollbeleger 18,18
 - Teilbeleger 41,90
- c) Kolleg
 - Vollbeleger 12,55
 - Teilbeleger 29,96.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl,
7. für die Verringerung der Klassengrößen in der Grundschule.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung und für die Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 2

223

Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

Vom 20. Dezember 2012

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 3 Dienstort; Ausbildungsbehörde
- § 4 Aufnahme in die Ausbildung
- § 5 Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

Teil 2

Ausbildung

- § 8 Fachrichtungen der Ausbildung
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen
- § 13 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 14 Langzeitbeurteilungen

Teil 3

Staatsprüfung

- § 15 Zweck der Staatsprüfung
- § 16 Verfahren der Staatsprüfung

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 17 Ersatzschulen
- § 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Teil 1

Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung (Gemeinsame inhaltliche Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Sonderpädagogik) und der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst [Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218)]. Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Sie wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und von der Schule gemeinsam getragen. Dabei sind die Erfordernisse der Inklusion in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 2

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer

1. eine Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat,
2. als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes beschäftigt ist,
3. an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen hat,
4. auf einer entsprechenden Stelle geführt wird und
5. bereit ist, eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 3 dauerhaft auszuüben.

(2) Als Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung nach § 15 abhängt.

(3) Die Bezirksregierung prüft vor Aufnahme in die Ausbildung, ob mindestens für die vorgesehene Dauer der Ausbildung gewährleistet ist, dass an der Ausbildungsschule unabhängig von der Schulform

1. eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sein wird, der der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung der Ausbildung entspricht,
 2. dabei auch Unterricht in mindestens einem der Fächer zu erteilen ist, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehrbefähigung erworben hat,
 3. mindestens eine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt tätig ist, und
 4. die Durchführung der Ausbildung mit schulischen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ist nicht in Teilzeitform möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

(5) Von der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung, eine Masterprüfung oder eine Probezeit für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Von der Ausbildung ist auch ausgeschlossen, wer bereits über ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt verfügt. Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst für ein solches Lehramt oder in einer Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gestanden haben, und auf eigenen Antrag ausgeschlossen sind, richtet sich nach § 5 Absatz 2 der OVP.

§ 3

Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zu.

§ 4

Aufnahme in die Ausbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Ausbildungstermin. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Bezirksregierung nimmt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen und ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Ausbildung beginnt zum Beginn des Unterrichts eines Schuljahres oder Schulhalbjahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann für das Jahr 2013 andere Termine festsetzen.

§ 5

Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen

(1) Den Bezirksregierungen stehen zu jedem Ausbildungstermin (§ 4 Absatz 2 Satz 1) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten insgesamt höchstens 250 Ausbildungsplätze an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zur Verfügung. Das für Schulen zuständige Ministerium verteilt die Ausbildungsplätze grundsätzlich nach folgenden Anteilen:

1. Bezirksregierung Arnsberg 31,0 vom Hundert,
2. Bezirksregierung Detmold 13,6 vom Hundert,
3. Bezirksregierung Düsseldorf 18,7 vom Hundert,
4. Bezirksregierung Köln 6,3 vom Hundert,
5. Bezirksregierung Münster 30,4 vom Hundert.

(2) Entfallen im Verfahren nach Absatz 1 auf eine Bezirksregierung mehr Ausbildungsplätze, als zum jeweiligen Bewerbungstermin (§ 4 Absatz 1 Satz 1) Bewerbungen vorliegen, sollen die überzähligen Ausbildungsplätze auf die übrigen Bezirksregierungen nach dem Verhältnis der Bewerberzahlen verteilt werden.

(3) Liegen einer Bezirksregierung für einen Ausbildungstermin mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung Auswahlentscheidungen nach den allgemeinen Auswahlgrundsätzen. Sofern dazu nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann, sind die Schulleitungen für dienstliche Beurteilungen zuständig.

§ 6

Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.
- (2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen. Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 7

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen fünf Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.
- (2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endet.
- (4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft ihre Pflichten im Rahmen der Ausbildung gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.
- (5) Die Ausbildung endet vor Eintritt in das Prüfungsverfahren auf Antrag der Lehrkraft.

Teil 2

Ausbildung

§ 8

Fachrichtungen der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung findet gemäß § 20 Absatz 10 des Lehrerbildungsgesetzes in einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf der Grundlage der bereits erworbenen Lehrbefähigungen statt.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in der sonderpädagogischen Fachrichtung des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. Die Festlegung der sonderpädagogischen Fachrichtung wird von der Bezirksregierung vor Aufnahme in die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 getroffen und dokumentiert.
- (3) In der jeweils anderen Fachrichtung sowie in der Fachrichtung des Förderschwerpunkts Sprache vermittelt die Ausbildung Grundlagen.

§ 9

Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10**Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung**

- (1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich fünf Wochenstunden zur Verfügung.
- (2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.
- (3) Maßgeblich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind die bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung und die dadurch gesetzten Standards sowie die Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der OVP).
- (4) Die sonderpädagogische Ausbildung erfolgt in einer fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe zu den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung und in einer fachrichtungsbezogenen Ausbildungsgruppe sowie in weiteren Formen. Die Ausbildung zur Rolle der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Schulsystem ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Fachrichtungsbezogene Ausbildungsgruppen können in besonderen Ausnahmefällen auch gemeinsam mit entsprechenden Ausbildungsgruppen nach der OVP gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend.
- (5) Ausbildungsberatung erfolgt unter anderem im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Diese können von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

§ 11**Ausbildung an Schulen**

- (1) Die schulpraktische Ausbildung an Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen. Die Schulleitung beauftragt eine nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 qualifizierte Lehrkraft mit der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Lehrkraft ist im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
- (2) Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder beider Ausbildungsgruppen (§ 10 Absatz 4 Satz 1) besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern oder Ausbildungslehrkräften an der Schule. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Termine für die Besuche fest. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen eingesetzt werden.

§ 12**Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an Förderschulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen nehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an allgemeinen

Schulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen nehmen.

§ 13**Eingangs- und Perspektivgespräch**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehrkraft dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 14**Langzeitbeurteilungen**

- (1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg der Ausbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Endnote gemäß § 28 OVP abschließt.
- (2) Die Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung enthält darüber hinaus Noten nach § 28 OVP für die fachrichtungsbezogene und die fachrichtungsübergreifende Ausbildung. Wenn die erreichten Kompetenzen in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 OVP eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:
sehr gut bis gut (1,5)
gut bis befriedigend (2,5)
befriedigend bis ausreichend (3,5).

(3) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge nach den Maßstäben des § 10 Absatz 3. Beurteilungsbeiträge von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 OVP ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Teilnehmerin oder der Teilnehmer. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen schulischen Handlungsfeldern.

(5) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der Ausbildung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt.

(6) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 16 Absatz 1 Satz 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung weiterer Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt.

(7) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt von der Staatsprüfung erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 3 Staatsprüfung

§ 15 Zweck der Staatsprüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung deren Ziele erreicht haben. Mit Bestehen der Prüfung wird die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

§ 16 Verfahren der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Für das Verfahren der Staatsprüfung und des Nachteilsausgleichs gelten die Vorschriften der OVP entsprechend, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) § 31 Absatz 2 OVP findet keine Anwendung. In den Prüfungsausschuss ist die Leiterin oder der Leiter der fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu berufen; im Übrigen sind Personen zu berufen, die an der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht beteiligt waren. Die sonderpädagogische Fachrichtung der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) § 32 Absatz 8 Satz 2 OVP findet keine Anwendung. In der Unterrichtspraktischen Prüfung werden die fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen bewertet. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt. Die Prüfung findet im Unterricht eines der Fächer statt, für die bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen dieses Fach bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Das Reflexionsgespräch nach § 32 Absatz 7 OVP hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.

(5) Das Kolloquium nach § 33 OVP ist als mündliche Prüfung auszugestalten, in der insbesondere die in den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) nach § 10 Absatz 3 zu erwerbenden Kompetenzen nachzuweisen sind. Es hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Das Bestehen der Staatsprüfung erfordert über die in § 34 Absatz 2 OVP genannten Voraussetzungen hinaus, dass diese mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird. § 34 Absatz 2 Nummer 4 OVP findet keine Anwendung. An die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 OVP tritt der Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung nach Absatz 3.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 34 Absatz 1 OVP treten

1. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 OVP der zweifach gewichte

tete Notenwert der Schriftlichen Arbeit (10 vom Hundert),

2. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6 OVP der vierfach gewichtete Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung (20 vom Hundert) und

3. an die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 1 Nummer 7 OVP der vierfach gewichtete Notenwert des Kolloquiums (20 vom Hundert).

(8) Als Fächer im Sinne des § 39 Absatz 2 OVP gelten die Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) und die sonderpädagogische Fachrichtung. § 39 Absatz 3 OVP findet keine Anwendung.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Ersatzschulen

(1) Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung können mit Zustimmung des Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Bezirksregierungen halten von den ihnen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zugewiesenen Ausbildungsplätzen einen angemessenen Anteil für Ersatzschulen bereit.

(3) Eine etwaige Auswahlentscheidung unter mehreren Schulen oder Bewerberinnen und Bewerbern trifft der Schulträger. Die Bezirksregierungen können für deren Benennung unter Berücksichtigung der Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eigene Fristen setzen. Der Schulträger hat im Rahmen dieser Fristen insbesondere die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen.

(4) Die Bezirksregierungen können nicht besetzbare Ausbildungsplätze Bewerberinnen und Bewerbern von öffentlichen Schulen zuweisen.

(5) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 7 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 15. Februar 2018 außer Kraft. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2012

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 4

2170

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII (Zuständigkeitsverordnung SGB XII – ZustVO SGB XII) Vom 2. Januar 2013

Auf Grund des § 46b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes

zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) eingefügt worden ist, in Verbindung mit den §§ 5 Absatz 3 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Träger gemäß § 46b Absatz 1 SGB XII sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Für die Leistungen der Grundsicherung ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit entsprechend.

§ 2

(1) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(2) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Es erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind, den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

§ 3

(1) Die überörtlichen Träger können örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden und die Kreise als örtliche Träger können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Besteht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Heranziehung durch Satzung, die auch das Vierte Kapitel SGB XII ganz oder teilweise umfasst, gelten die Regelungen dieser Satzung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung weiter. Die überörtlichen Träger und die Kreise können diese Satzungen auf Grundlage der Sätze 1 und 2 ändern.

(2) § 89 Absatz 3 und Absatz 5 SGB X gilt entsprechend.

§ 4

(1) Solange zwischen dem überörtlichen und dem örtlichen Träger streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist der örtliche Träger verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Kann der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat der örtliche Träger die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Kann ein Kreis als örtlicher Träger nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
und für den Minister
für Inneres und Kommunales
sowie für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 7

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359